



NR. 402 | 15.12.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

über die vom Rektorat der Folkwang Universität der Künste

getroffenen Ausnahmeregelungen in Umsetzung

der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

vom 15.12.2021

Aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.12.2021 (GV. NRW. 2021 S. 1245) hat das Rektorat der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

I. Abschnitt: Lehre und Studium

§ 2 Lehrveranstaltungen, Zugang zu Gebäuden und Räumlichkeiten, Präsenzlehr- und Prüfungsbetrieb

§ 3 Prüfungen

§ 4 Eignungsprüfungsverfahren; Nachweis von Zugangsvoraussetzungen

§ 5 Einschreibung, Beurlaubung und Rückmeldung

II. Abschnitt: Verfahrensgrundsätze und Beschlussfassung

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 7 Kooptation zu den in Urwahl zu wählenden Gremien

§ 8 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1**Zweck und Geltungsbereich**

(1) Das Rektorat der Folkwang Universität der Künste trifft durch diese Ordnung abweichende Regelungen von den geltenden Hochschul- und Prüfungsordnungen, um den durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise entstandenen und zu befürchtenden Herausforderungen hinsichtlich Lehre und Studium, hinsichtlich der Verfahrensgrundsätze, der Beschlussfassung und der Wahlen von Gremien zu begegnen.

(2) Das Rektorat wird bei der Ausübung der ihm durch diese Verordnung verliehenen Befugnisse die Wissenschaftsfreiheit sowie die Kunstfreiheit und die sonstigen Grundrechte der betroffenen Hochschulmitglieder angemessen berücksichtigen.

(3) Die rektoratsseitig in dieser Ordnung erlassenen Regelungen haben den Rang von Regelungen in Hochschulordnungen; vom Rektorat in dieser Ordnung erlassene Regelungen hinsichtlich von Prüfungen und Lehrveranstaltungen gelten als Regelungen von Prüfungsordnungen der Hochschule. Bestimmungen in den Hochschulordnungen, welche den Regelungen, die das Rektorat in Ausübung seiner Befugnisse nach dieser Ordnung erlassen hat, widersprechen, sind weiterhin gültig, aber insoweit nicht anwendbar.

(4) Die Befugnis des Senats und der Fachbereichsräte nach dem Kunsthochschulgesetz zum Erlass von Ordnungen, auch auf Grundlage der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, bleibt unberührt. Werden nach dem Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 Ordnungen durch den Senat oder die Fachbereichsräte im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen oder geändert und dadurch Regelungen getroffen, welche den Regelungen des Rektorats nach dieser Ordnung widersprechen, so gehen diese den rektoratsseitig getroffenen Regelungen vor. Die Befugnis des Rektorats nach Absatz 1 bleibt unberührt. Der Senat und die Fachbereichsräte können in Ordnungen regeln, dass die Regelungen des Rektorats zu einem anderen Zeitpunkt, als dies in dieser Ordnung des Rektorats bestimmt ist, aber spätestens zum Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, außer Kraft treten.

I. Abschnitt: Lehre und Studium

§ 2

Lehrveranstaltungen, Zugang zu Gebäuden und Räumlichkeiten, Präsenzlehr- und -prüfungsbetrieb

(1) Im Wintersemester 2021/2022 soll die Lehre im Regelfall in der Form von Lehrveranstaltungen mit physischer Präsenz der an ihnen Teilnehmenden (Präsenzlehrveranstaltungen) durchgeführt werden. Hinsichtlich des Zugangs zu nicht nur unwesentlich auch der Lehre dienenden Gebäuden und Räumlichkeiten der Hochschule gilt der *Allgemeine Hygieneplan zur Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie und zur Ermöglichung eines Präsenzbetriebs der Folkwang Universität der Künste* in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung der Vorgaben der *Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Nordrhein-Westfalen* in der jeweils gültigen Fassung sowie der Vorgaben des *Infektionsschutzgesetzes* und der *SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales* in den jeweils gültigen Fassungen. Die Regelungen dieser Ordnung gelten damit nur innerhalb der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und treten hinter diese zurück, wenn das Infektionsschutzrecht striktere Maßnahmen ergreift.

(2) Art und Weise der angebotenen Lehrveranstaltungen können bedingt durch die Corona-Krise von den Vorgaben des Studienverlaufsplans und/oder des Modulhandbuchs abweichen. Lehrveranstaltungen können in begründeten Fällen ausnahmsweise in digitaler Form durchgeführt werden, soweit ansonsten ein Viertel der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Zulässig ist auch die Verschiebung von Lehrveranstaltungen oder von Teilen dieser Veranstaltungen aus einem in ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in davor oder danach liegende Zeiten. Die Fachbereichsräte unterbreiten dem Rektorat diesbezüglich Vorschläge. Der Beschluss des Rektorats bezüglich der möglichen Lehrveranstaltungen in digitaler Form

ist auf der Homepage zu veröffentlichen bzw. im Folkwang Organizer (LSF) zugänglich zu machen.

(3) Aus der Möglichkeit für das Rektorat, bestimmte Lehrveranstaltungen digital stattfinden zu lassen, folgt umgekehrt kein subjektiver Anspruch für Studierende auf Lehrveranstaltungen in digitaler Form oder auf Materialien, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

(4) Regelungen in Prüfungsordnungen, welche eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung regeln, finden für diese Lehrveranstaltung keine Anwendung, wenn diese nicht online, sondern als Präsenzlehrveranstaltung durchgeführt wird, es sei denn, Regelungen des Rektorates sehen anderes vor.

(5) Studierende, die in einem Studiengang an der Folkwang Universität der Künste eingeschrieben sind, sind berechtigt, Lehrveranstaltungsangebote eines anderen Studiengangs wahrzunehmen, wenn diese für den eigenen Studiengang anrechenbar sind.

§ 3

Prüfungen

(1) Die Lehrenden in den Fachbereichen achten bei der Durchführung von studienrelevanten Prüfungen auf die Einhaltung des auf die Corona-Krise bezogenen Grundsatzes der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung der Studierenden, die alle gleichermaßen von der Epidemie betroffen sind.

(2) Änderungen der Prüfungsform und/oder der Modalitäten der Prüfung werden vom Rektorat auf Vorschlag der Fachbereichsräte beschlossen und bekannt gegeben. Für die Geltungsdauer dieser Ordnung treten diesbezügliche Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen zurück.

(3) Es ist möglich, dass die Form und/oder die Dauer der Prüfung abweichend von den Regelungen in Studienverlaufsplan und Modulhandbuch festgelegt wird.

(4) Hochschulprüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Verfahren sind einzuhalten. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist insbesondere auf die Erforderlichkeit und Angemessenheit zu achten. Die Vorgaben der *Rektoratsanweisung über Verfahren und Zuständigkeiten zur Umsetzung von Rechtsvorschriften zur Informationssicherheit und zum Datenschutz an der Folkwang Universität der Künste* müssen bei der Durchführung von Online-Prüfungen beachtet werden.

(5) Die Hochschule kann Online-Prüfungen auch außerhalb ihres Sitzes oder ihres Standortes durchführen oder durchführen lassen und sich dabei der Hilfe Dritter, auch im Wege der Amtshilfe, bedienen.

(6) Nachweise für die Zulassung zu Prüfungen können durch elektronische Dokumente beigebracht werden. Prüfungsprotokolle können als elektronische Dokumente geführt werden. Einsicht in Prüfungsakten kann elektronisch gewährt werden.

(7) Leistungen von Prüfungen können unbenotet bleiben oder es kann entschieden werden, dass benotete Leistungen nicht in die Gesamtnote einfließen.

(8) Prüfungen, die abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen; dies gilt nicht im Fall eines Täuschungsversuchs. Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu ihrem Beginn zulässig; das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich.

(9) Befindet sich ein*e Studierende*r aufgrund der Vorschriften der §§ 14 bis 17 *Corona-Test-und-Quarantäneverordnung* vom 8. April 2021 (GV. NRW. S. 356), die zuletzt durch Verordnung vom 12. November 2021 (GV. NRW. S. 1180b) geändert worden ist, in Quarantäne, ohne dass sie*er im prüfungsrechtlichen Sinne prüfungsunfähig erkrankt ist, gilt sie*er als prüfungsunfähig erkrankt. Ist die Teilnahme an einer Prüfung aus der häuslichen Quarantäne im Wege einer Online-Prüfung möglich, gilt Satz 1 nur auf Antrag der*des Studierenden. Ein*e Studierende*r, die*der sich in Quarantäne befindet, wird von der Verpflichtung befreit, bei Präsenzveranstaltungen anwesend zu sein. Satz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die*der Studierende trotz Nicht-Anwesenheit an einer etwaigen Online-Prüfung teilnehmen darf.

(10) Die Vorlage eines ärztlichen Attests für die Erklärung des Rücktritts von einem Prüfungsversuch ist auch in elektronischer Form möglich. Das Attest ist spätestens drei Tage nach der Prüfung beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 4

Eignungsprüfungsverfahren; Nachweis von Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Nachweis der für das Studium erforderlichen künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung wird im Eignungsprüfungsverfahren erbracht. Er muss für die Einschreibung vorliegen.

(2) Die Durchführung der Eignungsprüfung oder eines Teils von ihr kann auch auf elektronischem Weg oder in elektronischer Kommunikation erfolgen. Studiengänge mit einem mehrstufigen Eignungsprüfungsverfahren können auf eine der Prüfungsstufen verzichten, wenn diese coronabedingt nicht oder nur sehr schwierig durchzuführen ist. Schriftliche Nachweise können als elektronische Dokumente beigebracht werden. Prüfungsprotokolle können als elektronische Dokumente geführt werden.

(3) Das Rektorat beschließt über

1. die von den Fachbereichen vorzuschlagenden abweichenden Termine der Eignungsprüfung für die jeweiligen Studiengänge. Diese sind abhängig von der coronabedingten Situation und der bestehenden Möglichkeiten ihrer Durchführung und
2. eine abweichende Art und Weise der Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens für die jeweiligen Studiengänge auf Vorschlag der Fachbereiche und
3. über die anzuwendenden, vom Normalfall abweichenden Bewertungskriterien, falls dies auf Grund der geänderten Art und Weise der Durchführung der Eignungsprüfung erforderlich ist.

(4) Die Beschlüsse des Rektorats auf Grund von Absatz 3 werden in geeigneter Weise auf der Homepage der Folkwang Universität der Künste bekanntgegeben.

(5) Der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses als Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium kann auch auf andere Art und Weise als im § 2 Absatz 5 der Einschreibungsordnung geregelt erfolgen und ist bis zum Ende des Semesters, für das die Einschreibung erfolgt, möglich.

§ 5

Einschreibung, Beurlaubung und Rückmeldung

(1) Die Einschreibungsfrist wird vom Rektorat neu festgelegt und bekanntgegeben. Sie kann verlängert werden.

(2) Die Einschreibung kann auf elektronischem Weg erfolgen. Die dafür erforderlichen Nachweise können als elektronische Dokumente eingereicht werden.

(3) Weitere studiengangspezifische Einschreibungsvoraussetzungen für den Studienbeginn wie der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache oder eines Praktikums können nachgereicht werden. Die Frist endet am Schluss des Semesters, in dem diese Ausnahmeordnung außer Kraft tritt. Dies gilt auch dann, wenn vor dieser Fristverlängerung aufgrund anderer Regelungen bereits eine Verlängerung der Frist angeordnet wurde. Die Einschreibung erfolgt unter dem Vorbehalt des erfolgten Nachweises.

(4) Studierende, die gemäß § 3 Absatz 8 dieser Ordnung die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen nicht bestehen konnten, können sich rückwirkend durch Zahlung des Rückmeldebetrags zurückmelden.

(5) Studierende, deren studienabschließende Prüfungen aufgrund der Corona-Pandemie oder aus

Krankheitsgründen in das nächste Semester verlegt wurden und die nach der Ablegung dieser Prüfungen in dem Prüfungssemester das Studium erfolgreich abschließen würden, müssen für die Abnahme dieser Prüfungen in dem Prüfungssemester nicht eingeschrieben sein; für die Zwecke der Prüfungsverwaltung werden sie so gestellt werden, als seien sie eingeschrieben. Sie können sich im Prüfungssemester bereits an einer anderen Hochschule immatrikulieren.

II. Abschnitt: Verfahrensgrundsätze und Beschlussfassung

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen der Gremien können in elektronischer Kommunikation stattfinden; Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Hinsichtlich Beschlüsse des Senats und der Fachbereichsräte, die im Umlaufverfahren gefasst werden, wird die Öffentlichkeit über die Beschlüsse, für die nach § 13 Abs. 2 KunstHG NRW die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, dadurch informiert, dass diese veröffentlicht werden. Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Gremiensitzungen ist zulässig.

Das Rektorat ist befugt, unter Beachtung geeigneter Vorkehrungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder zu tagen.

(2) Gremien sind auch dann beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die in elektronischer Kommunikation anwesenden oder nach Maßgabe der infektionsrechtlichen Bestimmungen zulässigerweise physisch anwesenden Mitglieder weniger als die Hälfte der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen. Sie müssen mindestens ein Viertel der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen. (3) Die Regelungen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 hinsichtlich der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gelten nicht für die Wahl der Mitglieder des Rektorats.

Die Wahl der Mitglieder des Rektorats kann auch durch eine Abgabe der Stimmen in elektronischer Form erfolgen. Hinsichtlich des für die Abgabe der Stimmen in elektronischer Form eingesetzten elektronischen Wahlsystems prüft die Hochschule im Vorfeld der Wahl, dass dieses Wahlsystem der Bedeutung der Wahl Rechnung trägt.

(4) Die*Der Vorsitzende des Gremiums entscheidet unter angemessener Berücksichtigung der auf eine Infektionsvermeidung bezogenen schutzwürdigen Interessen der Gremienmitglieder, ob die Sitzungen des Gremiums

1. in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder stattfindet, soweit eine derartige Sitzung nach Maßgabe der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist,
2. ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder

3. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit nach Maßgabe der Anforderungen von Nr. 1 und aus einer elektronischen Anwesenheit im Sinne von Nr. 2 stattfindet.

Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem darüber, ob Beschlüsse im Umlaufverfahren, in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden gefasst werden und ob Wahlen innerhalb von Gremien in elektronischer Kommunikation oder in den vorgenannten Mischformen erfolgen. Sollen Wahlen nach Satz 2 durch eine Abgabe der Stimmen in elektronischer Form organisiert werden, regelt hierzu das Nähere eine Ordnung der Hochschule oder die Geschäftsordnung des wählenden Gremiums. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten für die Gremien der Studierendenschaft sowie den Allgemeinen Studierendenausschuss entsprechend.

§ 7

Kooptation zu den in Urwahl zu wählenden Gremien

(1) Scheidet ein Mitglied eines in Urwahl zu wählenden Gremiums vor der Neuwahl aus dem jeweiligen Gremium aus und rückt kein Mitglied nach, können die verbleibenden Vertreter*innen derjenigen Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehörte, aus den Mitgliedern der Hochschule, welche dieser Gruppe angehören, ein Mitglied wählen, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt (Kooptation). Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch das Rektorat. Es ist zulässig, dass die Kooptation bereits während der Amtszeit des Mitglieds, welches aus dem Gremium künftig ausscheidet, mit Wirkung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens durchgeführt wird. Das künftig ausscheidende Mitglied ist in diesem Fall wahlberechtigt.

(2) Kommt eine Kooptation nach Absatz 1 auch nach Aufforderung und Fristsetzung durch das Rektorat nicht zustande, so kann das Rektorat nach Fristablauf aus dem Kreis derjenigen Mitglieder der Hochschule, welche der Gruppe angehören, der das künftig auszuscheidende oder das ausgeschiedene Mitglied angehört oder angehörte, ein Mitglied bestimmen, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt.

Gehört das künftig auszuscheidende oder das ausgeschiedene Mitglied der Gruppe der Studierenden an, bestimmt der Allgemeine Studierendenausschuss ein Mitglied, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt. Das Rektorat informiert den Allgemeinen Studierendenausschuss über Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden, die ohne eine nachrückende Person aus einem Gremium ausscheiden.

(3) Die Amtszeit eines Mitglieds, das nach Absatz 1 gewählt oder nach Absatz 2 bestimmt wurde, bestimmt sich so, als ob es nachgerückt wäre.



§ 8

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft und setzt die Ordnung über die vom Rektorat der Folkwang Universität der Künste getroffenen Ausnahmeregelungen in Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 01.06.2021 außer Kraft.

(2) Die Regelungen in dieser Ordnung gelten bis zum Außerkrafttreten der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.04.2020 in der Fassung vom 01.12.2021.

Dies gilt nicht hinsichtlich der prüfungsrelevanten Ausnahmeregelungen, die bis zum Ende der hochschulintern festgelegten Prüfungsperiode gelten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Folkwang Universität der Künste vom 15.12.2021.

Essen, den 15.12.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Andreas Jacob